

Aktuelles aus dem Steuerrecht und Gesellschaftsrecht

18. Windenergietage

Hafendorf Rheinsberg, 11.-12.11.2009

Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner

Aktuelle Themen aus dem Steuerrecht

- **Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums („Wachstumsbeschleunigungsgesetz“)**
 - Steuerliche Fragen zu Windparks
 - AfA-Bemessungsgrundlage
 - Finanzierungskosten
 - Zinsen bei grenzüberschreitenden Investitionen (§ 50d Abs. 10 EStG)
 - Risiken bei Besteuerung von Holdinggesellschaften
 - Neuerungen bei der Umsatzsteuer ab 2010

Aktuelles aus dem Gesellschaftsrecht

- Änderung des Überschuldungsbegriffs
- Treuepflichten für die Gesellschafter einer Personengesellschaft in Sanierungsfällen („Sanieren oder Ausscheiden“)
- UG als Komplementärin einer KG



Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu Beschleunigung des Wirtschaftswachstums („Wachstumsbeschleunigungsgesetz“)

Folgende wesentliche Änderungen:

1. Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG)
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 EStG)
3. Hinzurechnung Gewerbesteuer (§ 8 GewStG)
4. Verlusterhaltung nach Körperschaftsteuergesetz (§ 8c KStG)
5. Verlustnutzung bei Umwandlungsvorgängen
6. Grunderwerbsteuerbefreiung (§ 6a GrEStG)
7. Anpassungen bei Erbschaft- und Schenkungsteuer



1. Zinsschranke
 - 3 Millionen dauerhaft
 - 2% Toleranz
 - Vortrag EBITDA für 5 Jahre

2. Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 EStG)
 - Wiederherstellung der früheren Regelung
 - Wahlrecht zwischen alter und neuer Regelung

3. Änderung des Finanzierungsanteils von Mieten (nur noch zu 50% statt zu 65%)



4. Verlusterhaltung nach Körperschaftsteuergesetz (§ 8c KStG, sog. „Mantelkauf“)
 - Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes (10.07.2009) wurde der § 8c KStG durch Einführung einer sog. Sanierungsklausel abgemildert
 - Aufhebung der zeitlichen Beschränkung bei der Sanierungsklausel zur Verlustnutzung bei Anteilsübertragungen (gilt derzeit nur bis 31.12.2009)
 - Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven



Voraussetzungen im Einzelnen:

- Beteiligungserwerb
- Zum Zweck der Sanierung, d.h. der Beteiligungserwerb dient der Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Anwendung der Sanierungsklausel hängt somit vom Vorliegen von Insolvenzantragsgründen ab
- Erhalt der wesentlichen Betriebsgrundlagen:
 - sanierungsnotwendiger Arbeitsplatzabbau nur bei geschlossener Betriebsvereinbarung mit Arbeitsplatzregelung oder
 - Lohnsummenregelung (400% in 5 Jahren) oder
 - Zuführung von wesentlichem Betriebsvermögen durch Einlagen (mehr als 5% des Aktivvermögens der Steuerbilanz-Vorjahr)



5. Verlustübertragung nach Umwandlungssteuergesetz

- Bei Umwandlungsvorgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes Erhalt der Verlustvorträge in Höhe der stillen Reserven

6. Grunderwerbsteuerbefreiung bei Konzerninternen Umstrukturierungen

- Einfügung von § 6a GrEStG

7. Anpassungen bei Lohnsumme und Steuersätzen

- Problem: Sperrfristen, Beschränkung auf Kapitalgesellschaften?
- Zeitplan: geplantes Inkrafttreten ab 01.01.2010
 - Bundestagsbeschluss am 4. Dezember
 - Zustimmung Bundesrat am 18. Dezember



- Bisher keine einheitliche Handhabung der Abschreibung der Anschaffungskosten bei Windparks
- Aktuelle Entscheidung des **FG Niedersachsen (Urteil vom 16.09.2009, Revision beim BFH und Nichtanwendungserlass)**.
- Danach gilt (vorläufig):
 - Aufwendungen für Genehmigungen sind Herstellungskosten der Windkraftanlage
 - Wirtschaftsgüter Wegebau, Kabelbau, Netzanschluss, Umspannwerk sind keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Windkraftanlage; dies sind eigenständige Wirtschaftsgüter mit unterschiedlichen Abschreibungsdauern
 - Konzeptionskosten entweder sofort abziehbare Betriebsausgaben oder Anschaffungskosten eines immateriellen Wirtschaftsgutes



Abschreibungsdauer

- Windkraftanlagen (Turm, Gondel):
 - 16 Jahre (früher 12)
 - AfA-Methode (linear oder degressiv, ggf. 20%ige Sonder AfA nach § 7g EStG)
- Zuwegung: (Schotter-, Kies-, Schlackenweg)
 - 5 Jahre (nur linear)
- Verkabelung, Netzanschluss, Umspannwerk
 - Keine Vorgaben in amtlicher AfA-Tabelle, daher Schätzung, ca. 20 Jahre
 - Keine Aussage zur AfA-Methode
- **Kein** Wirtschaftsgut „**Standortvorteil**“
- Abzug von Zwischenfinanzierungsgebühren



Zinsen bei grenzüberschreitenden Investitionen (§ 50d Abs. 10 EStG)

10

Anwendungsbereich des § 50d Abs. 10 EStG:

- Sondervergütungen (wie Zinsen), die ein Gesellschafter von einer PersGes erhält, gelten als DBA-Betriebsstättengewinne
- D.h: Anwendung des Artikels über gewerbliche Gewinne, nicht des Zinsartikels
- Gilt bezogen auf DBA-Staaten für Sondervergütungen, bei denen DBA keine diesbezügliche ausdrückliche Regelung enthält
- Sowohl für im Inland ansässige Gesellschafter einer ausländischen PersGes als auch für im Ausland ansässigen Gesellschafter einer inländischen PersGes
- Einführung mit JStG 2009, jedoch rückwirkende Anwendung auf alle offenen Verfahren



Hintergrund der Neuregelung des § 50d Abs. 10 EStG:

- Rechtsprechungsbrechende Regelung
- Lt. BFH mindern Zinsen, die ausländischer Gesellschafter von einer inländischen PersGes erhält, zwar den im Inland zu versteuernden Gewinn der Gesellschaft
- Jedoch dürfen die Zinsen z. B. nach DBA-USA nicht als gewerbliche Einkünfte des Gesellschafters versteuert werden, sondern fallen in Anwendungsbereich des Zinsartikels

Problem:

- Bei DBAs gilt die Auslegung der Begriffe nach der „gewöhnlichen Bedeutung“ zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Nachträglich abweichende Definition des Begriffs „Unternehmensgewinn“ kann sich grundsätzlich nur auf neue DBAs beziehen
- Regelung ist sog. „zahnloser Tiger“ (a. A. wohl Finanzverwaltung)



Zweifelhafte Regelung ist § 8b Abs. 7 KStG

- Problem: Risiko des Wegfalls der Vergünstigung des § 8b KStG
- Mögliche Lösungen:
 - Buchung im Anlagevermögen
 - Dokumentation der Absicht, die Beteiligung länger halten zu wollen
- Eventuelle Ausnahmen:
 - Projektentwicklungsgesellschaften
 - Selbst gegründete Gesellschaften (Vorratsgesellschaften)



- Mit JStG 2009 wurden Anforderungen aus dem sog. Mehrwertsteuer-Paket in nationales Recht umgesetzt
- ab 01.01.2010 ändern sich dadurch u.a. der Ort bei Dienstleistungen (im B2B-Bereich) und das Vorsteuervergütungsverfahren

Neuerungen bei der Ortsbestimmung:

- Bei sonstigen Leistungen zw. Unternehmern Systemwechsel hin zum Empfängerhorizont
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen werden sonstige Leistungen an dem Ort ausgeführt, von dem Leistungsempfänger ein Unternehmen betreibt; bei Leistung an eine Betriebsstätte ist dieser Ort maßgebend
- Bei sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer gilt die Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt



Hinweis:

- der leistende Unternehmer muss feststellen, ob Empfänger Unternehmer oder Privatperson ist
- innerhalb der EU hilft USt-IdNr., zur Sicherheit Bestätigung durch BZSt einholen
- bei Drittländern problematischer, Bestätigung einer Behörde des Sitzstaates des Leistungsempfängers sollte vorliegen
- Im Hinblick auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) gilt der Unternehmer auch dann als im Ausland ansässig, wenn er im Inland eine Betriebsstätte hat, diese den Umsatz aber nicht ausführt



Rechnungsausstellung

- Ist Steuerschuldner der Leistungsempfänger, ist auf der Rechnung auch die USt-Id.Nr. des Empfängers anzugeben

Zusammenfassende Meldung

- Innergemeinschaftliche Leistungen sind in der zusammenfassenden Meldung zu erklären, sofern Empfängerortprinzip und Steuerschuldnerschaft des Empfängers gilt
- Einreichung der zusammenfassenden Meldung erfolgt vierteljährlich oder jährlich

Vorsteuervergütungsverfahren

- Wesentliche Neuerung bzw. Vereinfachung ist die elektronische Antragstellung im Ansässigkeitsstaat, auch für im EU-Ausland entstandene Vorsteuerbeträge (§18g UStG)



Verlängerung der Befristung beim „neuen“ Überschuldungsbegriff

- Als Reaktion auf Finanzmarktkrise wurde im Herbst 2008 der Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung geändert
- Die **Befristung** der Änderung bis zum 31.12.2010 wurde nunmehr **bis zum 31.12.2013 verlängert**
- Danach liegt Überschuldung nur dann vor, wenn
 - Bilanzielle Überschuldung vorliegt und
 - eine negative Fortführungsprognose (Zahlungsfähigkeitsprognose) besteht



- BGH hat mit Urteil vom 19.10.2009 die Treuepflichten von Gesellschaftern eines Immobilienfonds in Sanierungsfällen konkretisiert
- Entsprechende Anwendung auch auf andere Personengesellschaften, die ohne Zuführung von frischem Kapital liquidiert werden müssten

Grundaussagen des Urteils:

- Gesellschafter, die Beitrag vollständig geleistet haben, können nicht zu einem Nachschuss verpflichtet werden
- Nachschussunwillige Gesellschafter können jedoch ebenso wenig die sanierungsbereiten Gesellschafter auf den Weg der Liquidation verweisen
- Aus seiner gesellschafterlichen Treuepflicht ist ein Gesellschafter zur Zustimmung zu einer Regelung über das Ausscheiden als Gesellschafter im Falle der Nichtleistung eines Nachschusses verpflichtet



Grundaussagen des Urteils:

- Soweit ein Gesellschafterbeschluss über das Ausscheiden als Gesellschafter im Falle der Nichtleistung eines Nachschusses vorliegt, führt die Nichtleistung des Nachschusses zum Ausscheiden der Gesellschafter
- Die ausscheidenden Gesellschafter haben die Folgen des Ausscheidens - sofortiger Ausgleich des negativen Auseinandersetzungsguthabens - zu tragen
- Zahlungsunwillige Gesellschafter sollen im Falle der Rettung der Gesellschaft nicht von risikofreudigen Gesellschaftern profitieren („keine Trittbrettfahrer“)



Allgemeines

- Unternehmergesellschaft (UG) ist eine durch das MoMiG eingeführte neue Variante der GmbH
- Für die Gründung genügt ein Stammkapital von 1 Euro
- Es besteht jedoch eine Pflicht zur Dotierung einer Rücklage aus dem Jahresüberschuss

UG als Komplementärin ohne Kapitalanteil einer KG

- Mangels Erzielung eines Jahresüberschusses keine Dotierung einer Rücklage möglich



UG als Komplementärin ohne Kapitalanteil einer KG

- Deswegen teilweise die Ansicht vertreten, dass eine UG & Co. KG, bei der UG keine Gewinnbeteiligung zusteht, nicht möglich ist
- Dagegen spricht, dass keine gesetzliche Pflicht zur Erzielung eines Jahresüberschusses besteht und
- gesetzlich die Beteiligung einer UG (ohne Kapitalanteil) an einer UG & Co. KG nicht verboten ist
- Auch ist die UG wie GmbH voll rechtsfähig, damit auch Beteiligung an KG möglich

Fazit

- UG kann auch ohne Kapitalanteil Komplementärin einer UG & Co. KG sein

Dipl.-Betriebswirt

Gerhard Schmitt

Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner

RÖVERBRÖNNER KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Auguste - Viktoria - Straße 133
14193 Berlin

Fon: +49(0)30.890 62-321

Fax: +49(0)30.890 62-407

Mobile: +49(0)172.600 89 08

E-Mail: G.Schmitt@RoeverBroenner.de

www.RoeverBroenner.de

